Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau b. Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank“.

Nr. 226/27.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Sonnabend, 31. März
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1877.

Erscheinen der Zeitung.

Am ersten Osterfeiertage erscheint keine Zeitung, weil die Ausgabestellen geschlossen sind. Unsere letzte Hauptnummer vor dem Feste erscheint heute Abend um 7 Uhr und ist sowohl in der Expedition, als auch bei den Distributionsstellen in Empfang zu nehmen. Inserate für diese Nummer werden bis 2 Uhr Nachmittags angenommen. Die kleine Abendausgabe fällt heute weg. Die nächste Nummer nach dem Feste erscheint Dienstag den 3. April Mittags.

Amtliches.

Berlin, 29. März. Der König hat dem General-Adjutanten, General der Inf. und Gouverneur von Berlin, von Boyen, den Schwarzen Adler-Orden, dem Wirkl. Geh. Rath Dr. Sulzer zu Berlin den Stern der Komthure des königl. Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen; dem Stadt-Physikus Dr. med. Richter zu Brandenburg a. H., dem Kreis-Physikus Dr. Jeremias Feld zu Neuwied, dem Kreis-Physikus Dr. Wittichen zu Gummersbach, dem Oberarzt des städt. Krankenhauses in Elberfeld, prak. Arzt ꝛc., Dr. Bruno Claus, und dem prak. Arzt ꝛc., Dr. Friedrich Wuth in Ems, den Charakter als Sanitäts-Rath verliehen.

Der Friedensrichter Treiber in Masmünster ist an das Friedensger. zu Horburg und der Friedensrichter Christoph an das Friedensger. zu Masmünster versetzt worden. Ernannt sind: zum Friedensrichter in Sierenz der kommissar. Friedensrichter Ass. Freudenthal zu Winzenheim und zum Friedensrichter in Markirch der Ass. Lossen zu Colmar.

Der kgl. Kreis-Baumeister Nünneke zu Nordhausen ist in gleicher Amtseigenschaft nach Oschersleben, und der kgl. Kreisbaumeister Legiehn zu Simmern in gleicher Amtseigenschaft nach Landeshut i. Schl. versetzt. Der Advokat Reinartz in Düsseldorf ist zum Anwalt bei dem Landger. in Düsseldorf und der Advokat van Werden in Elberfeld zum Anwalt bei dem Landger. in Elberfeld ernannt worden. Der Notar Haeger in Manderscheid ist in den Friedensgerichtsbezirk Wipperfürth im Landgerichtsbezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wipperfürth, versetzt, ferner der Notariatskandidat Busch in [illegible] gerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Xanten, und der Notariatskandidat Pütz in Solingen zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lennep im Landger.-Bez. Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hückeswagen ernannt worden.

Gesetz,

betreffend die vorläufige Erstreckung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Vierteljahr vom 1. Januar 1877 bis 31. März 1877 auf den Monat April 1877. Vom 26. März 1877.
(Aus dem „Reichsanz.“)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Bis zur gesetzlichen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1877/78 und vorbehaltlich der Aenderungen, welche durch diese Feststellung sich ergeben, wird über den Reichshaushalt für den Monat April 1877 Folgendes bestimmt:

I. Der durch Gesetz vom 23. Dezember 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 239) festgestellte Reichshaushalts-Etat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 wird unter den nachstehenden Maßgaben auf den Monat April 1877 erstreckt:

1) Die fortdauernden Ausgaben betragen bei den einzelnen Kapiteln und Titeln ein Drittel der in dem Vierteljahrsetat in Ansatz gebrachten Summen, zuzüglich derjenigen Mehrbeträge, welche zur Erfüllung der auf einen längeren Zeitraum im voraus fälligen Verbindlichkeiten erforderlich sind.

2) Die einmaligen Ausgaben, welche für Zwecke bestimmt sind, die in dem der Berathung des Reichstages unterliegenden Entwurf des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1877/78 unter den einmaligen Ausgaben erscheinen, werden auf ein Zwölftel der in den Etat für 1876 für die gleichen Zwecke eingestellten Summen festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Ausgaben, zu welchen die für das neue Etatsjahr erforderlichen Mittel entweder im Wege des Kredits zu beschaffen oder vorschußweise aus dem Festungsbaufonds zu entnehmen sein würden.

3) Die Matrikularbeiträge sind bis zum dritten Theil der durch den Reichshaushaltsetat für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 festgestellten Summen von den Bundesstaaten einzuzahlen.

II. Der für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 festgestellte Besoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium gilt mit der vorstehend unter I. 1 bezeichneten Maßgabe auch für den Monat April 1877.

§ 2. Die in den §§ 3 bis 6 des Gesetzes vom 25. Dezember 1875, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 (Reichs-Gesetzbl. von 1875 S. 325), enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen gelten auch für den Monat April 1877 mit der Maßgabe, daß die Dauer der Umlaufszeit der Schatzanweisungen den 30. September 1877 nicht überschreiten darf.

§ 3. Die Bestimmung im ersten Absatz des § 4 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877, vom 23. Dezember 1876 findet auch auf den Monat April 1877 Anwendung.

§ 4 Die nach den vorstehenden Bestimmungen für den Monat April 1877 sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben werden bei den einzelnen Kapiteln und Titeln auf die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsetats für das Etatsjahr 1877/78 verrechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1877.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst von Bismarck.

Brief- und Zeitungsberichte.

BAC. **Berlin,** 30. März. [Das Patentgesetz] hat in der Kommission, welcher es zur Vorberathung überwiesen worden ist, die erste Lesung passirt. Als Ergebniß derselben ist zu bezeichnen, daß die Kommission der Vorlage in allen Prinzipien zugestimmt hat. Was die Einzelheiten betrifft, so sind daran wichtige Veränderungen vorgenommen worden. In Bezug auf das Verfahren bei der Patentvertheilung sind die Grundzüge der Vorlage stehen geblieben; nur zwei Punkte von Erheblichkeit treten dabei hervor. Erstens ist der Vorschlag, die chemischen Erfindungen anders zu stellen und nur die Methode der Darstellung, nicht aber das Produkt zu schützen, nicht angenommen worden. Der Vorstand der deutschen chemischen Gesellschaft hat im Sinne jenes Vorschlages eine Petition an den Reichstag gerichtet, dieselbe ist aber zu spät gekommen, um auf die Beschlüsse der Kommission einen Einfluß zu üben. Zweitens hat die Kommission festgehalten an der bedingten Verpflichtung, das Patent zur Benutzung zu stellen. Es ist dieser bedingte Licenzzwang ein Punkt, der am meisten bestritten war. Nach Lage der Sache ist anzunehmen, daß durch die zweite Lesung das Ergebniß der ersten Lesung nur wenig verändert werden wird und daß das Zustandekommen des Gesetzes nach den Beschlüssen der Kommission gesichert ist. Es mag dahin gestellt bleiben, inwieweit dasselbe eine Verbesserung bringen wird; läßt es aber auch viele Wünsche unerfüllt, giebt es, insofern es mit neuen Versuchen auftritt, zu manchen Ausstellungen Anlaß, so ist doch die eine Thatsache von Wichtigkeit, daß das Patentwesen dadurch für das ganze deutsche Reich einheitlich geregelt wird. Das Patentgesetz wird nunmehr das erheblichste Ergebniß der gegenwärtigen Session sein.

— Der kaiserlich russische Botschafter, General Ignatieff, wurde am 28. d. Nachmittag 1 Uhr, bei seiner Ankunft von Wien, von den Mitgliedern der russischen Botschaft auf dem Bahnhofe empfangen und ins Hotel Royal geleitet. Bald darauf stattete ihm der russische Botschafter, Baron v. Oubril, dort einen Besuch ab. Um ¼4 Uhr begab sich General Ignatieff zum Reichskanzler Fürsten Bismarck und verweilte dort bis gegen 5 Uhr. Später folgte er mit seiner Gemahlin auch einer Einladung des Fürsten zum Diner. Während seines Aufenthalts in Berlin empfing General Ignatieff nur den russischen und den italienischen Botschafter Baron von Oubril [illegible] 10¾ Uhr erfolgte bereits die Weiterreise nach Petersburg, und gaben der russische Botschafter und das [illegible] schaftspersonal dem General Ignatieff bis zum Ostbahnhofe das Geleit.

— Das mehrerwähnte dem Bundesrathe vorgelegte Gesetz über die Verwendung des Reingewinnstes aus dem Generalstabswerke über den letzten Krieg ist wie folgt motivirt:

„Das vom großen Generalstabe redigirte Geschichtswerk „Der deutsch-französische Krieg 1870/71“ hat zufolge der sehr günstigen Aufnahme und der großen Verbreitung, welche dasselbe — in etwa 40,000 Exemplaren — im Inlande wie im Auslande gefunden, ein über Erwarten vortheilhaftes finanzielles Resultat geliefert. Aus dem im Jahre 1876 abgeschlossenen 1. Theile — Heft 1 bis 9 — hat sich nach Bestreitung der sehr erheblichen Kosten des Druckes und der Herstellung der Karten, sowie sämmtlicher mit dem Erscheinen des Werkes verbundenen Ausgaben ein Reingewinn von mehr als 300,000 Mark ergeben. Die bereits erschienenen Hefte Nr. 10 und 11, das im Druck begriffene Heft Nr. 12 und die weiter erscheinenden Hefte des 2. Theiles des Werkes werden diesen Reingewinn zwar nicht in dem bisherigen Umfange steigern, da einerseits die für den zweiten Theil in verhältnißmäßig größerer Menge erforderlichen Karten einen erheblich höheren Kostenaufwand bedingen und andererseits der Preis für die durchschnittlich im Texte nicht sehr starken Hefte möglichst niedrig gestellt werden muß, damit der ursprünglich in Aussicht genommene Preis für das Gesammtwerk möglichst wenig überschritten wird, indeß werden auch sie voraussichtlich einen nicht unbeträchtlichen Ueberschuß abwerfen und so das Gesammtergebniß noch vortheilhafter gestalten. Würde dieser Ueberschuß lediglich als das Produkt einer bestimmungsmäßigen Thätigkeit einer Reichsbehörde aufgefaßt, so müßte derselbe nach etatsrechtlichen Grundsätzen als eine, gleich den sonstigen eigenen Einnahmen der Militärverwaltung, den Reichsfonds zufließende Einnahme behandelt werden. Wird indeß in Erwägung gezogen, daß der Generalstab durch Herausgabe eines Werkes in dem vorliegenden Umfange eine über den Rahmen seines eigentlichen Dienstes weit hinausgehende Aufgabe erfüllt, daß er dementsprechend eine ungewöhnliche Anspannung der ihm zu Gebote stehenden, auf eine so große Arbeit nicht berechneten Kräfte fordern muß, daß schließlich das Werk selbst nicht blos das Interesse der Militärverwaltung und speziell des Generalstabes im Auge hat, sondern für die vaterländische Geschichte und die gesammte Wissenschaft von unzweifelhaftem Werthe ist und bleiben wird, so erscheint es durchaus gerechtfertigt, daß dem Generalstabe ein bevorzugter nächster Anspruch auf die seinem Werke entspringenden Früchte eingeräumt wird. Hierdurch würde gleichzeitig Gelegenheit gegeben sein, dem Generalstabe ein wohlverdientes und ehrenvolles Denkmal für seine Thätigkeit an dem deutsch-französischen Kriege, an dessen glücklichem Ausgang ihm unbestrittenermaßen ein hervorragender Antheil zusteht, und für die bei Abfassung des Geschichtswerkes entwickelte Geistesthätigkeit zu errichten. Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag, von dem aus dem Geschichtswerk entstammenden Geldüberschuß Seiner Majestät dem Kaiser eine Summe von dreihunderttausend Mark zur Stiftung eines Fonds zur Verfügung zu stellen, dessen Zinsen dazu bestimmt sind, militärisch-wissenschaftliche Zwecke in umfassenderer Weise zu fördern, als die Etatsmittel ermöglichen, insbesondere durch Gewährung von Beihilfen zu Forschungen für kriegsgeschichtliche Studien, verbunden mit Reisen, durch Erwerbung werthvoller Büchersammlungen, literarischer Nachlässe beziehungsweise von Aufzeichnungen bedeutender Militärs ꝛc., Ankauf von größeren auf langjährige Quellenstudien gestützten Arbeiten, deren Veröffentlichung im Buchhandel sich aus pekuniären Rücksichten nicht ermöglichen ließ und dergl. mehr. Ferner sollen die Erträge des Fonds dazu dienen, unbemittelten und strebsamen Offizieren und Beamten des Generalstabes in ihrem Berufe fortzuhelfen, sowie ihnen, bezw. ihren Hinterbliebenen bei unverschuldeten Verlusten oder Unglücksfällen zeitweilige Unterstützungen zu gewähren. Auch würden Personen, die im Generalstabsdienste ihre Gesundheit geopfert haben, Berücksichtigung finden können. Die Disposition über die Zinseinnahmen würde sich in der Weise gestalten, daß mindestens ⅔ zu militär-wissenschaftlichen Zwecken, der Rest zu Unterstützungszwecken verwendet wird. Die Einzelnheiten bezüglich der zinsbaren Belegung und Verwaltung des Fonds, sowie hinsichtlich der Kontrole und Verrechnung zu regeln, wird einer von Sr. Majestät dem Kaiser zu erlassenden Stiftungsurkunde vorbehalten. Die Verwaltung des Fonds und die Verwendung der Zinsen soll dem Chef des Generalstabes der preußischen Armee übertragen werden. Die Stiftungsurkunde wird gleichzeitig Festsetzungen darüber treffen, in welcher Weise das königlich bairische, sächsische und würtembergische Militärkontingent an den Erträgen der Stiftung mitzubetheiligen sind.“

— Der „Staats-Anz.“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung des Finanzministers vom 28. d. betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr vom 1. April 1877/78:

Auf Grund der Bestimmungen im § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Ges. S. S. 213) und im § 5 des Gesetzes von demselben Tage (Ges. S. S. 222), sowie im Artikel II. des Gesetzes vom 12. März d. J. (Ges. S. S. 19) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1877/78 nur

2 Mark 88 Pfennige

auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind.

Der Normalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich (§ 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1876, Ges. S. S. 169) festgestellt auf 42,100,000 M.

Aus dem Jahre 1876 und dem ersten Vierteljahre 1877 sind im Jahre vom 1. April 1877/78 (§ 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1876, Ges. S. S 288) auszugleichen	150,489 „
Der durch Reklamationen und Rekurse entstandene Ausfall gegen den Normalbetrag des Jahres 1876 und des ersten Vierteljahres 1877 ist festgestellt auf	841,664 „
Summa	43,092,153 M.
Veranlagt sind für 1877/78	44,989,290 M.
mithin mehr	1,897,137 M.

Hiernach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 43,092,153 M. zu erhalten, auf jede 3 M. der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein:

2 M. 87³³⁄₁₀₀ Pf.

In Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Abrundung (Art. II. des Gesetzes vom 12. d. M. Ges. S. S. 19) sind für das Jahr vom [illegible] 2 M. 88 Pf. auf jede 3 M. der veranlagten Jahressteuer zu entrichten und ist die Ausgleichung des Mehrbetrages, [illegible] sich auf 97,565 M. berechnet, dem nächsten Jahre vorzubehalten.

Der oben in Ansatz gebrachte, im Jahre 1877/78 auszugleichende Betrag von 150,489 M. ergiebt sich aus folgender Aufstellung:

Die berichtigte Soll-Einnahme für das Jahr 1876 betrug nach der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1875 (Ges. S. S. 615)	43,413,303 M.
Dazu tritt für das erste Vierteljahr 1877 (§ 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1876 Ges. S. S. 288) eine Soll-Einnahme von	10,500,000 M.
Summa	53,913,303 M.
Das Veranlagungs-Soll für 1876 hat (nach Berichtigung vorgekommener Irrthümer) betragen	44,493,363 M.
Dazu für das erste Vierteljahr 1877 der vierte Theil	11,123,341 „
zusammen	55,616,704 „
Zu erheben waren nur je 2 M. 90 Pf. für je 3 M. der veranlagten Jahressteuer, im Ganzen also	53,762,814 M.
mithin weniger	150,489 M.

wie oben in Ansatz gebracht.

Polch (Regbez. Koblenz), 26. März. Ueber ein „Wunder in der Flasche“ berichtet man der „Rh.- und Nhr-Ztg.“: Zu einer neuen Gnadenstätte scheint die Mühle zwischen Polch und Geppenach entweder zu werden oder schon geworden zu sein. Schon zu Hunderten zählt die bethörte Menge, welche herbeiströmend das Wunder sehen will oder, wenn ein Wunder überhaupt zur Zeit nicht mehr zu sehen ist, wenigstens die Stelle, wo eine Frau aus der Umgegend ein Wunder in einer Flasche marpinger Gnadenwassers will gesehen haben. Die Frau des Müllers ist nämlich in Marpingen gewesen und hat eine Flasche echten marpinger Gnadenwassers mitgebracht. In dieser Flasche ist die „Muttergottes“ erschienen sammt dem Jesuskinde und den drei marpinger Kindern. Nachdem sich die Wundermähr in der Umgegend verbreitet hatte, kam sogar aus Polch eine Kommission, um das Wunder in der Flasche zu sehen. Aber die „Muttergottes“ wollte sich nicht zeigen, die Herren mußten unverrichteter Sache heimkehren. Die Flasche ist indessen von der Polizeibehörde mit Beschlag belegt worden. Das hindert aber die Menge nicht, den neuen Gnadenort zu besuchen. Eine Anzahl Gensdarmen ist aus der Umgegend zugezogen, um die Ruhe aufrecht zu erhalten. Beschimpfungen der Beamten und Steinwürfe gegen sie sind wiederholt vorgekommen und in Folge dessen mehrere Verhaftungen. Die wüthende Menge brüllt und tobt und zertritt die umliegenden Felder. Nur der außerordentlichen Mäßigung und Selbstbeherrschung der Polizeibeamten ist es zuzuschreiben, wenn es zu ernstlichen Auftritten und zu Blutvergießen noch nicht gekommen ist.

Konstanz, 29. März. Ueber die Gründe des Rücktritts der Stadträthe und des Oberbürgermeisters giebt folgende Korrespondenz der „Wes. Ztg.“ Aufschluß:

Die Ungunst der Zeit, äußere unvorherzusehende Ereignisse haben auch über das Stadtregiment in Konstanz eine Katastrophe gebracht, welcher namentlich unsere Klerikalen zujubeln werden, da bei dieser

Gelegenheit der ihnen ganz besonders verhaßte Oberbürgermeister Stromeyer beseitigt ist. Seit den unangenehmen Erfahrungen, welche man mit dem Badhotel auf Kosten des Stadtsäckels gemacht hat, war das Vertrauen zu der Gemeindeverwaltung erschüttert und auch zwischen Stadtrath und Oberbürgermeister wurde die Spannung immer größer. So hatten denn die Stadträthe schon vor einigen Wochen den Beschluß gefaßt, ihr Mandat niederzulegen, und mit der Ausführung nur bis zum Abschlusse der vom Staate angeordneten Prüfung der Gemeinderechnung warten zu wollen, in der Ueberzeugung, daß sich bei derselben nichts Ungesetzliches herausstellen werde, als ein verletzendes Vorkommniß diesen Schritt beschleunigte. Der Oberbürgermeister ging nämlich eigenmächtig, wenn auch in bester Meinung, von einem Kollegialbeschlusse ab (es betraf die Anschaffung neuer Schulbänke), ohne sich darüber mit dem Stadtrathe zu verständigen. Darauf erklärten sämmtliche Stadträthe am letzten Sonnabend ihren Rücktritt und Tags darauf reichte auch der Oberbürgermeister, Herr Stromeyer, bei dem Bezirksamte seine Demission schriftlich ein und suchte zugleich um einen sofort anzutretenden Urlaub nach. Vielleicht meint man, daß diese Stadtrevolution in weiteren Kreisen keine besondere Beachtung verdiene. Wir sind anderer Ansicht. Das abgetretene Stadtregiment hat sich wesentliche Verdienste um die Stadt Konstanz erworben in kommunaler, kulturhistorischer, kirchlich-politischer Beziehung. Der exkommunizirte Bürgermeister Stromeyer war gewissermaßen das lebendige Wahrzeichen für die ohnmächtige Anmaßung und den fruchtlosen Grimm der Kurie. Wir wollen nicht bestreiten, daß die Stadtbehörde bei ihren Bemühungen, die Stadt in aller Weise zu heben, mit den Stadtmitteln doch etwas zu eigenmächtig und unvorsichtig umgegangen, aber der gute redliche Wille und gewissenhafte Uneigennützigkeit lassen sich nicht bezweifeln. Man denke die nicht erwarteten ungünstigen Zeitverhältnisse weg und das Unternehmen des Badhotels gelungen und prosperirend — wozu doch am schönen Bodensee die Bedingungen nicht fehlen — so würde man in Konstanz selbst nicht Lobes genug für das vortreffliche Stadtregiment haben.

Paris, 27. März. Das Ministerium des Innern hat eine Statistik des gesammten offiziell festgestellten, durch die Invasion von 1870/71 den von ihr betroffenen Bevölkerungen zugefügten Schadens aufnehmen lassen. Die Gesammtziffer, zu der man gelangte, ist 886,957,755 Fr. An Kriegskontributionen und Geldbußen wurden an die deutsche Armee entrichtet 229,996,029 Fr., wovon 200 Mill. von der Stadt Paris. Die Requisitionen von Natural-Leistungen, über welche Beläge beigebracht wurden, beliefen sich auf 134,107,747 Fr., die Ausgaben für Einquartierung und Verpflegung der Truppen auf 101,809,814 Fr., der durch Diebstahl, Feuersbrunst und sonstige Kriegsakte erwachsene Schaden auf 392,611,839 Fr. Alle diese Verluste vertheilen sich auf 34 Departem., von denen Seine et Marne u. Seine-et-Oise am empfindlichsten betroffen sind, nämlich das erste mit 50,904,041, das zweite mit 269,196,022, das dritte mit 146,500,930 Fr. Der Staat hat für alle diese Verluste zusammen Entschädigungen im Betrage von 617,147,889 Fr. geleistet.

Eine der hervorragendsten Persönlichkeiten unter den französischen Reformirten, Herr J. P. Hugues, Verfasser mehrerer Werke über den Protestantismus und Präsident des Presbyterialraths von Anduze im Gard-Departement, ist im Alter von 71 Jahren gestorben.

Paris, 27. März. Die Note der klerikalen Blätter über die Unterredung, welche die Deputation der katholischen Mitglieder der beiden Kammern mit Decazes hatte, zeigt den französischen Minister des Aeußern als eifrigen Vertheidiger der Unabhängigkeit des Papstes. Gleich nach der Rückkehr der Kammern wird sie zu einer Interpellation, und zu einer Besprechung der italienisch-römischen Angelegenheiten Anlaß geben. Der Zweck, welchen die Klerikalen mit dieser Veröffentlichung verfolgten, nämlich den Glauben zu erregen, daß die französische Regierung keineswegs mit der italienischen Regierung einverstanden ist und fortwährend sich im Interesse der „Unabhängigkeit des Papstes“ bemüht, ist erreicht. Daß der Herzog Decazes sich wirklich ungefähr so ausgedrückt hat, wie es in der Note gesagt, ist nicht zu bezweifeln, nur kann er unmöglich den Worten „Unabhängigkeit des Papstes“ den Sinn beigelegt haben, welchen ihm die Klerikalen in ihrer Note gaben, wenn er Minister des Auswärtigen bleiben will. Daß Decazes um die Gunst der Ultramontanen in der letzten Zeit buhlt, um sich im Elysee eine festere Stellung zu schaffen, ist bekannt. Die republikanische Presse aller Schattirungen ist über das Auftreten der Klerikalen entrüstet. — Am 25. d. hielt Louis Blanc im Theatre du Chateau d'faux zum Besten der Arbeiter von Lyon einen Vortrag über das gesetzliche Wohlthätigkeitswesen in England, wobei Victor Hugo den Vorsitz führte. Hierüber wird Folgendes berichtet:

Die beiden Namen verbürgten dem Unternehmen nicht nur einen bedeutenden pekuniären Erfolg, sondern auch den Charakter einer großen demokratischen Kundgebung. Louis Blanc hielt sich, wie immer, an seinen Gegenstand, den er ebenso anziehend als ergreifend zu behandeln wußte. Recht warm wurde aber das Publikum erst, als Viktor Hugo sich zu dem üblichen Schlußworte des Präsidenten erhob und nun wieder ein wahres Feuerwerk chauvinistischer Phrasen abbrannte. Das Motto seiner Predigt war diesmal: „Woran denken die Könige? An den Krieg. Woran denken die Völker? An den Frieden. Ehe er dies Thema in Angriff nahm, erging er sich in melodramatischer und antithesenreicher Verherrlichung der Stadt Lyon, mit seiner gewohnten Wörterbuchsgelehrsamkeit bei Aggrippa und Nero anfangend und bei Jacquard, dem Erfinder des nach ihm benannten Webstuhls, endigend. „Lyon, rief der allezeit begeisterte Redner aus, ist die erste unter unseren Städten, denn Paris ist etwas Anderes; Paris geht sogar über die Verhältnisse einer Nation hinaus; Lyon ist recht eigentlich die französische Stadt und Paris ist die Stadt der Menschheit.“ Nun zu seinem Gegenstande übergehend, fuhr Viktor Hugo fort: „Es will mich bedünken, daß sich in diesem Augenblicke eine seltsame Schlacht vorbereitet zwischen dem Kriege, der da ist der Wille der Vergangenheit, und dem Frieden, der da ist der Wille der Zukunft. Bürger! der Friede wird siegen. Dieser Triumph der Zukunft ist schon heute erkennbar, er rückt näher, schon können wir ihn berühren. Er nennt sich die Ausstellung von 1878. Denn was ist eine internationale Ausstellung? Es ist ein Friedensvertrag. Es ist die Unterschrift aller Völker unter einem Verbrüderungsakte. Es ist der Pakt der Gewerbe, die sich den Künsten beigesellen, der Wissenschaften, welche die Entdeckungen aufmuntern, der Erzeugnisse, die sich mit den Ideen austauschen, des Fortschritts, der das Wohlergehen vervielfältigt, des Ideals, das sich mit der Wirklichkeit vermählt. Es ist die Kommunion der Völker in dem Einklange, der aus der Arbeit hervorgeht. Ein Kampf, wenn man will, aber ein furchtbarer Kampf, das belebende Handgemenge der Arbeitenden, welches nicht den Tod, sondern das Leben, nicht Leichen, sondern Meisterwerke zurückläßt, eine herrliche Schlacht, in der es nur Sieger giebt. Dieses glänzende Schauspiel, billigerweise muß Paris es der Welt geben. 1870 das ist der Hinterhalt des Krieges, war das Werk Preußens; 1878 das ist der Sieg des Friedens, wird die Antwort Frankreichs sein. Es wird die Versöhnung mit Paris sein, welche für das Weltall ein Bedürfniß ist.“ Nachdem der Redner dann nicht versäumt hat, sein Scherflein für die Amnestieforderung beizutragen, verglich er die Bestrebungen und Kämpfe der Gegenwart in einer hyperpathetischen Tirade mit einer von Gefahren aller Art bedrohten Entdeckungsfahrt und schloß: „Ihr Schiffer in der Noth, legt euren Anker an dem großen Gestade an, welches die Republik heißt! Dort ist der Hafen.“ Der greise Poet wurde selbstverständlich mit Beifall überschüttet, der Abgeordnete Barodet dankte ihm dann noch besonders im Namen der lyoner Arbeiter. In ein Album, welches ihm die Veranstalter des Festes vorlegten, schrieb Viktor Hugo die Worte, die jetzt in einer lyoner Fabrik in Seide gestickt werden sollen: „Paris ist die Hauptstadt der Welt, Lyon ist die Hauptstadt Frankreichs“. Das an den Eingängen des Theaters sehr stürmische Publikum kam mehrmals in Konflikt mit den Polizeiagenten, und einige Personen, worunter Herr Albert Collignon, Direktor der „Revue literaire“, wurden verhaftet.

London. [Englische und deutsche Arbeiter.] Aus Anlaß des Todes George Odgers macht Max Schlesinger in der „Köln. Ztg.“ die folgenden leichten und doch sehr ernsten Bemerkungen über diesen einst sehr populären Arbeiterfürsten: Für seine eigene Person besaß er den Ehrgeiz, in das Parlament gewählt zu werden. Mit einer Wurst und einem Stück Brod zum Abendschmaus in der Tasche inmitten hochgeborener und reichgewordener Herren im Unterhause zu sitzen, dies war der höchste Traum seines Lebens. Er hat sich ihm nicht verwirklicht. Dreimal kandidirte er, aber jedesmal ohne Erfolg. Von den Arbeitern, die sonst seiner Führerschaft folgten und seinen Reden auf offenem Markte zujauchzten, gaben Tausende ihre Stimmen dem Sohne irgend eines hochadeligen Hauses oder dem Haupte einer reichen Fabriksfirma denn doch lieber als dem armen Schuster, der sich von seiner Hände Arbeit nährte. Gleichviel, ob sie dies aus anerzogener Ehrfurcht für Geblüt und Kapital oder aus gemeiner Mißgunst gegen den Standesgenossen thaten, die Thatsache steht nun einmal fest, daß sie ihn durchfallen ließen, als die Entscheidung in ihren Händen lag. Der englische Arbeiter ist nämlich so dumm oder so klug, daß er seine Stimme einem bewährten Vertreter der ärmeren Klassen, wie z. B. Bright oder Mundella, oder auch einem noch nicht erprobten, aber durch Stand und Vermögen unabhängigen Manne weit lieber zuwendet, als einem armen Menschen seines eigenen Standes, der vornehmen Einflüssen und Versuchungen minder leicht Stand halten könnte. Und so ist es denn auch gekommen, daß trotz des erweiterten Stimmrechts noch immer kein eigentlicher Arbeiter in das englische Parlament gewählt wurde, kein einziger Sozialdemokrat in ihm bisher einen Platz erobern konnte, während das deutsche Reichsparlament deren schon ein artiges Häuflein aufzuweisen hat.

Petersburg. Der Geburtstag des deutschen Kaisers wurde in der deutschen Kolonie, wie gewöhnlich, durch ein Festmahl gefeiert. Die Theilnehmer hieran ungefähr zweihundert an der Zahl, versammelten sich um 7 Uhr Abends des 22. März im großen Saale des „Hotel Demuth“, welches glänzend dekorirt und mit Fahnen geschmückt war. Sämmtliche Mitglieder der deutschen Botschaft, sowie die Konsuln Brauer und Hauff wohnten dem Feste bei. Die von General v. Schweinitz auf Kaiser Alexander und vom Chefredakteur des „Herold“, Dr. Emil Schmidt, auf Kaiser Wilhelm ausgebrachten Trinksprüche wurden mit enthusiastischen Akklamationen aufgenommen. Während des Festes wurde ein Glückwunsch-Telegramm an den deutschen Kaiser abgesandt.

Was sagt das Kirchenrecht zu der Opposition der Bischöfe gegen die neuen Staatsgesetze?

Von einem katholischen Priester.

(Fortsetzung.)

„Es ist jedem geistlichen sowohl als weltlichen Staatsbürger gestattet, gegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt den Rekurs an die Staatsregierung zu ergreifen.“ Freilich ist dieses Recht des recursus ab abusu von der Kirche nicht freiwillig und a priori zugestanden, sondern vielmehr aus der Staatsoberhoheit abgeleitet und durch den Staat der Kirche abgewonnen worden, und nun ist auch nach dem kanonischen Recht die Kompetenz des Staates (bei [illegible] gem recursus ab abusu) unbestreitbar, wenn die gravirliche Sentenz oder Verfügung der geistlichen Behörde eine offenbare Gefährdung oder wirkliche Verletzung politischer oder staatsbürgerlicher Rechte des Appellanten involvirte“. Es ist leicht einzusehen, daß es unmöglich ist, hierin die Grenzen der kirchlichen und staatlichen Kompetenz scharf genug abzustecken, um nie mit dem Nachbar darüber in Streit zu gerathen; Gründe genug, um es an gegenseitigem Einvernehmen und gegenseitiger Zuvorkommenheit nicht fehlen zu lassen. Wenn aber die Kirche noch den im staatlichen Leben oft zur politischen Nothwendigkeit gesteigerten Satz la force prime le droit berücksichtigte, so läge nichts näher, als daß gerade sie die Initiative in Zuvorkommenheit dem Staate gegenüber zu ergreifen hätte. Nicht soll der Staat die Kirche moralisiren, sondern umgekehrt. Nachdem die Betheiligung der Staatsgewalt an dem geistlichen Gerichte über die Amtsvergehen in Preußen seit der Publikation des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 weggefallen, besteht nunmehr das Rekursrecht bei und zwar de facto nicht, darf aber de jure nicht weggeleugnet werden, so daß eine Appellation der Priester an die Staatsgewalt mit Kirchenzensuren oder Strafen nicht ahndbar und vom Staate immerhin annehmbar wäre. Nichtsdestoweniger verdammt der Syllabus § VI, Absatz XLI die Meinung: „Dem Staate kommt das Recht des sogenannten Exequatur und der Apellation ab abusu zu“; immerhin eine Sentenz, welche ein altes Recht des Staates schmälert, ein Recht übrigens, welches in Baiern, Sachsen ꝛc. bis auf unsere Tage auch de facto in voller Macht besteht.

Mit Rücksicht nun darauf, daß in Preußen der Staat bis zum Jahre 1851 an dem geistlichen Disziplinargerichte betheiligt und diese Betheiligung kirchlicherseits akzeptirt war, sowie auch angesichts des de jure noch bestehenden Rechts des recursus ab abusu erscheint das Maigesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten durchaus nicht als etwas ganz Neues und Unerhörtes, im Gegentheil ist solches eine Ausdehnung und scharfe Präzisirung des seit jeher dem Staate zugestandenen Rechts. Eine rücksichtslos beschlossene und aufrecht erhaltene Opposition seitens der Kirche ist auch auf diesem Gebiete ebenso wenig am Orte, wie der Widerstand gegenüber dem Gesetze über Vorbildung und Anstellung der Geistlichkeit. „Die Kandidaten des geistlichen Standes werden erst, nachdem sie auf den höheren weltlichen Lehranstalten ihre theoretische Vorbildung erhalten haben, in die Klerikal-Seminaren zur Vorbereitung für die praktische Seelsorge aufgenommen; die Aufnahme wird nach einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinsam abzuhaltenden Prüfung entschieden.“ Dieses Gesetz hat nach allen Seiten noch heutzutage in der oberrheinischen Kirchenprovinz seine volle Geltung. Preußen hat einerseits auf Grund der Circumscriptionsbulle vom 16. März 1821 in Provinzen, wo keine theologischen Fakultäten bestanden, die Priesterseminare als höhere Lehranstalten im Sinne des Gesetzes anerkannt, andererseits nach Publikation der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Betheiligung an Prüfungen der Seminar-Kandidaten und der Beaufsichtigung der Seminare staatlicherseits aufgegeben. Das Maigesetz über die Vorbildung der Geistlichen ist selbst von den Bischöfen als annehmbar anerkannt worden; nur hätte die Regierung nach Ansicht der Bischöfe sich darüber mit dem Kirchenoberhaupt ins Einvernehmen setzen sollen.

Was nun die Anstellung der Geistlichen anbetrifft, so „setzt die Anstellung selbst bei solchen Pfründen, die nicht landesherrlichen Patronats sind, noch mehrfältig die landesherrliche Genehmigung voraus.“ In Preußen ist das früher beanspruchte landesherrliche Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Aemter kraft der Verfassungsurkunde vom 31. März 1850 Art. 18 und des Ministerialreskripts vom 8. Mai 1852 aufgegeben worden. In Baiern setzt die Verleihung kirchlicher Pfründen durch den Bischof die königliche Bestätigung voraus. Dasselbe gilt von Sachsen-Weimar und gilt von Hannover. In der oberrheinischen Kirchenprovinz wird bei Besetzung von Pfründen eine Konkursprüfung vorgenommen, jedoch von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich abzuordnenden Kommission. Die Ansicht der Bischöfe über dieses Gesetz ist ganz dieselbe wie jene über das Gesetz, betreffend die Vorbildung der Geistlichen. Man sagt, der Staat hätte sicherlich diesbezügliche Konzessionen der Kirche abgewonnen, wenn er selbige auf dem Wege des Einvernehmens mit dem römischen Stuhle hätte suchen wollen. Der einzig richtige Grund der Opposition ist auch nur darin zu suchen, daß der Staat mit Rom zu verhandeln unterlassen hat. Wer mit dem Inhalte der Maigesetze selbst die bischöfliche Opposition, zu begründen und zu rechtfertigen sich bestrebt, der kann unmöglich von obigen durch's Kirchengesetz dem Staate zugesicherten oder aber tolerirten Vorrechten richtige Kenntniß genommen haben. Nicht der Inhalt sondern nur die Form der Maigesetze ist neu. Wenn dem aber so ist, dürfen dann die Bischöfe von dem Vorwurfe gerechtfertigt werden, übereilt und nicht einmal nach den Regeln des Verwaltungsrechts gehandelt zu haben? Der Staat hat nur unterlassen, Rom anzufragen; Roms Autorität formell weg zu dekretiren, hat der Staat nicht unternommen — ein positives kirchliches Gesetz hat er nicht überschritten; dem entgegen kündigen die Bischöfe den Gehorsam den Staatsgesetzen gegenüber und bringen in den Staat, das Substrat der kirchlichen Wirksamkeit, sowohl als auch in die Kirche selbst ein Zerwürfniß von unabsehbaren verderblichen Folgen hinein.

Dem Staate ein Abgehen von den einmal rechtskräftig gewordenen Gesetzen zuzumuthen, ist zumal heute kaum möglich. Ebenso unmöglich ist es, dem Staate die Möglichkeit abzusprechen, die Befolgung der Gesetze durch administrative Exekutivmittel zu erzwingen. Moralisch unmöglich ist es, auf eine revolutionäre Bewegung seitens der Volksmassen zu rechnen, und zwar schon deshalb, weil hier nichts weniger als Gottesdienst und Religion irgendwie berührt werden, sondern es sich einzig um administrative Fragen handelt, von denen das Volk entweder nichts versteht oder nichts wissen will oder darf. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß ein Ueberwachen Rom's von Seiten des Staates der gläubigen römischen Hierarchie schmerzlich sein kann. Aber war da ein formell hingestellter Protest mit passivem Gehorsam den neuen Gesetzen gegenüber nicht einzig richtig angebracht, zumal mit Rücksicht darauf, daß auch Rom vorher die Staaten übergangen und deren Wünsche unberücksichtigt gelassen? Alle die Gesetzesüberschreitungen von Seiten der Bischöfe und des Klerus, alle Geld- und Gefängnißstrafen haben auch nur die Bedeutung eines formellen Protestes. Zum Werthe des Märtyrerthums fehlt hier die nothwendige Bedingung: Leiden für Gott oder Gerechtigkeit. Widerstand gegen Staatsgesetze, wenn selbige nicht selbst Empörung gegen Gott und Gerechtigkeit gebieten, bringen keinen Heiligenschein, auch dann nicht, wenn Pfändungen, Gefängniß und Verbannung in seinem Gefolge sind. Es ist zuzugeben, daß es sich hier um Prinzipien handelt. Wir hatten und haben keine Trennung der Kirche vom Staate. Rom hat zuerst das Bündniß zwischen Kirche und Staat gelöst, da es die Vorstellungen der Regierungen nicht berücksichtigte. Aus dem Bündniß entspann sich ein Zweikampf, in welchem augenscheinlich der Staat als der Herausgeforderte auftritt. Nun heißt es: principiis obsta. Unglücklicherweise für die Kirche ist dieser Satz ebenso geläufig den Staatmännern wie den Kirchenfürsten. Aber „principiis obsta“ heißt nicht soviel, als „mit dem Kopfe durch die Mauer rennen“. Leider müßte die Hierarchie dies zu thun vermögen, wenn sie vermittelst rücksichtsloser Opposition ihr Prinzip aufrecht erhalten will. So ergiebt sich nur, daß die Kirche sowohl aus Aequitäts-, wie auch aus Vernunftgründen auch auf dem Gebiete des Kampfes um Prinzipien sich hätte auch nur mit formellen Proteste begnügen sollen. (Schluß folgt)

Lokales und Provinzielles.

Posen, 31 März.

— Durch Versehen des Setzers sind auf der ersten Seite unserer letzten Hauptnummer zwei Artikel verschiedenen Inhalts: über den Sitz des Reichsgerichts und über die Einführung einer Fabrikatsteuer für Branntwein durch einander geschoben worden. Dicht an die Worte auf der dritten Spalte: „wenn sich nicht [illegible] berufenen Kräfte vereinigen, um eine Handhabung der Reichsverfassung nach ihrem Geist und Wesen zu sichern“ muß sich der letzte Absatz auf derselben Spalte anschließen, welcher mit den Worten beginnt: „Viel Klarheit über die Mittel“ u. s. w., so daß alles Dazwischenstehende von den Worten „Mecklenburg hat beim Bundesrath“ bis zu den Worten „der Provinz Posen sehr nachtheilig wäre“ als besonderer Artikel übrig bleibt.

— Der General-Postmeister Dr. Stephan hat nach dem „Kuryer Poznański“ auf den Antrag des Redakteurs Dr. Kantecki, worin er ersteren als die allein zuständige Behörde auffordert, seine Freilassung zu veranlassen, unter dem 29. März ablehnend geantwortet. Das betreffende Schreiben lautet in der Rückübersetzung wie folgt:

Berlin, 29. März 1877.

Auf die Eingabe vom 25. d. Mts. erwidere ich Ihnen, daß die von der Ober-Postdirektion in Bromberg an das Kreisgericht in Posen gerichtete Requisition in Sachen Ihrer Zeugnißablegung nicht zurückgezogen werden kann. Das Interesse der öffentlichen Ordnung und der Disziplin erheischt, daß alle gesetzlich erlaubten Mittel angewendet werden, um den Post- oder Telegraphen-Beamten zu entdecken, durch dessen pflichtwidriges Verfahren die Verfügung der kaiserlichen Ober-Postdirektion in Bromberg vom 16. August mittelbar oder unmittelbar der Redaktion des „Kuryer Poznański“ übermittelt worden ist. Diese Entdeckung läßt sich nur bewerkstelligen, entweder, wenn Sie Ihre Bürgerpflicht erfüllen und das verlangte Zeugniß ablegen, oder wenn jener Beamte sich selbst meldet, oder endlich, wenn es der Post gelingt, ihn mit Hilfe einer weiteren Untersuchung zu entdecken. Diese Untersuchung wird laut meiner Anordnung mit größter Energie geführt. Nach früheren Erfahrungen kann man annehmen, daß es auch in diesem Falle gelingen wird, den Schuldigen zu entdecken. Sowohl in Ihrem Interesse als auch im Interesse jenes Beamten wäre zu wünschen, daß dieser aus freien Stücken und unverzüglich sich bei der Behörde melden und seine Schuld offen und ehrlich bekennen möchte. In Folge eines solchen Geständnisses könnte die Postverwaltung sein Vergehen milder beurtheilen als in dem Falle, wenn erst die Untersuchung, wenn sie auch lange dauern sollte und man sie später bei den verloren gegangenen Indizien von Neuem anstellen müßte, seine Schuld aufdecken sollte. Sobald der Beamte sich meldet, wird die Postverwaltung sofort die beim dortigen Kreisgericht gestellte Requisition zurückziehen. Gemäß den obigen Ausführungen kann ich zur Erfüllung Ihres Gesuchs, wenn auch mit Bedauern, nichts weiter beitragen, als daß ich die Untersuchung zur Entdeckung des Schuldigen mit der größten Energie führen lasse. Da, wie Sie selbst bekannt haben, Ihnen die Person, welche den Inhalt jener Verfügung der kaiserlichen Ober-Postdirektion in Bromberg der Redaktion des „Kuryer Poznański“ zugesendet hat, deutlich bekannt ist, so kann ich Ihnen ebenfalls nur anheimstellen, auf diese Person einzuwirken, daß sie sich bei der Behörde meldet. Stephan.

— **Personalveränderungen in der Armee.** v. Orthlieb, Oberst-Lieut. z. D., auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform verabschiedet; Graf v. Leiningen-Westerburg, Oberst-Lieut. und Kommandeur des 3. Chev.-Regts. Herzog Maximilian, auf Nachsuchen mit Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform verabschiedet.

Aus dem Gerichtssaal.

A.C. **Berlin**, 30. März. Der Propst Valentin Zientkiewicz in Posen war wegen eines Vergehens gegen die Maigesetze zu einer Geldstrafe verurtheilt worden und hatte, um die Zwangsvollstreckung in dieser Forderung zu erschweren, eine ihm zustehende Pachtgelderforderung cedirt. Er wurde deshalb auf Grund des § 288 des Strafgesetzbuches: „Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers

zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens veräußert oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft", — angeklagt. Das Appellationsgericht zu Posen sprach ihn jedoch frei, weil nicht erwiesen wäre, daß Angeklagter die Absicht gehabt habe, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln. Der Appellationsrichter begründete dies dahin, daß der Angeklagte, indem er eine ihm zustehende Pachtgelderforderung cedirt, hierbei zwar die Absicht gehabt habe, die Zwangsvollstreckung in diese Forderung zu vereiteln und die Befriedigung wegen der gegen ihn festgesetzten Geldstrafe überhaupt zu verzögern und zu erschweren, daß dies aber zur Anwendung des § 288 des Strafgesetzbuches nicht ausreiche, diese vielmehr die Absicht voraussetzte, die Befriedigung des Gläubigers gänzlich zu vereiteln. Auf die Nichtigkeits-Beschwerde des Ober-Staatsanwalts zu Posen vernichtete jedoch das Ober-Tribunal durch Erkenntniß vom 14. Februar d. J. das zweite Urtheil und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die II. Instanz zurück, insbesondere zur Feststellung, ob eine Zwangsvollstreckung in die dem Angeklagten zustehende Pachtgelderforderung gedroht habe und ob dieselbe wegen der ersten oder der zweiten der gegen den Angeklagten festgesetzten Ordnungsstrafen gedroht habe. „Die Ausführung des Appellations-Richters", bemerkt das Obertribunal in seinem Erkenntnisse, ist rechtsirrthümlich, da der § 288 a. a. O., wie dies schon in dem Erkenntniß des königl. Ober-Tribunals vom 8. Januar 1875 nachgewiesen ist, keineswegs die Absicht erfordert, die Befriedigung des Gläubigers überhaupt, sondern nur die Absicht, die durch die drohende Exekution gesuchte Befriedigung zu vereiteln.

Leipzig, 27. März. [Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.] Das Reichsoberhandelsgericht hat heute in der Frage wegen der Dividende pro 1875 seine Entscheidung und zwar zu Ungunsten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft und zu Gunsten des Fiskus gefällt. Die Vorgänge, welche dieser Klage zu Grunde liegen und welche ihren Ausgangspunkt bildeten, dürften noch in der Erinnerung sein. Der Aufsichtsrath der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft hatte den Beschluß gefaßt, daß der am 26. Mai 1876 stattfindenden ordentlichen Generalversammlung die Vertheilung einer Dividende von 9 Prozent pro 1875 vorzuschlagen sei. Zwei Tage vor der Generalversammlung erhielt indeß das Direktorium ein Reskript des Handelsministeriums, in welchem dieses dagegen protestirte, daß zur Deckung des Zinszuschusses für die Linien Stargard-Cöslin-Colberg und Cöslin-Danzig der Reservefonds der Stammbahn, für außerordentliche Ausgaben in Anspruch zu nehmen sei. Es sollte diesem Reservefonds die Summe von 1,449,805 Mark entnommen werden. Das Ministerium verlangte vielmehr, daß die Gesellschaft diese Summe dem Betriebe zu entnehmen habe. Man wird sich auch der mit jenem Vorgange zusammenhängenden Angelegenheit entsinnen. Der Staat seinerseits wollte jenen Zuschuß für die von ihm garantirten Prioritäten leisten, während sich die Gesellschaft hiergegen weigerte, weil durch jenen Zuschuß zur Prioritätenverzinsung der Staat das Recht der Betriebsübernahme jener Strecken erhalten hätte. Der Garantie-Vertrag schreibt in dieser Beziehung vor, daß dem Staat, wenn er fünf Jahre hintereinander den Zuschuß gezahlt hat, jenes Recht zusteht. Dem Staat ist selbstredend daran gelegen, jene Linien in seine Hände zu erhalten und als die Generalversammlung trotz jenes Reskriptes die Feststellung der Dividende auf 9 pCt. beschloß, erklärte der in der Versammlung anwesende Regierungskommissarius seinen Protest hiergegen zu Protokoll. In Folge hiervon wurden nur $6\frac{3}{5}$ pCt. wirklich ausgezahlt, während über den Rest von $2\frac{2}{5}$ pCt. den Dividendenschein-Inhabern ein Revers gegeben wurde, welcher erst dann zahlbar sein sollte, wenn entweder ein Rekurs an das Staatsministerium, oder eine gerichtliche Entscheidung der Gesellschaft das Recht zu jener Zahlung zuspräche. Nach der heute gefällten Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig dürfte es nun bei der Dividende von $6\frac{3}{5}$ pCt. sein Bewenden haben. Einigermaßen auffällig muß allerdings die seltsame Coincidenz erscheinen, daß der Prozeß in allen Instanzen mit so großer Schnelligkeit durchgeführt ist, daß das Reichs-Oberhandelsgericht genau 10 Monate nach jener Generalversammlung bereits seine definitive Entscheidung fällen konnte, gerade zu einem Termin, wo die Gesellschaft im Begriff ist, einen großen Betrag neuer Aktien zu emittiren. Die Entscheidung wird nicht nur in Kreisen der Aktionäre, sondern in kaufmännischen Kreisen überhaupt um so mehr Aufsehen erregen, als jene Reserve, welcher der Betrag zur Verzinsung entnommen werden sollte, eine Extrareserve darstellt, in die nur dann Beträge hinterlegt werden, wenn mindestens 6 pCt. verdient worden sind. In wie weit übrigens die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts gleichzeitig die Streitfrage präjudizirt, ob die Gesellschaft verpflichtet sei, dem Staat den erwähnten Zinszuschuß für die hinterpommerschen Bahnen leisten zu lassen, läßt sich selbstredend erst übersehen, wenn man den Tenor des Urtheils mit sammt den Motiven in Händen hat. (B.-B.-C.)

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Breslauer Börsen-Maklerbank.** In der General-Versammlung, welche am 28. d. M. abgehalten wurde, wurde auf Antrag des Aufsichtsrathes der Gesellschaft die Liquidation einstimmig beschlossen. Bekanntlich hat die Börsen-Maklerbank in Breslau wesentliche Verluste bei dortigen Börsen-Fallimenten zu erleiden gehabt und außerdem hat sie seit geraumer Zeit ohne jeglichen Gewinn gearbeitet. Zu Liquidatoren wurde der bisherige Direktor Herr Ludwig Treuenfels, die Herren Louis London und Simon Werner gewählt. Damit ist nun die letzte Maklerbank, welche an der breslauer Börse thätig war, aufgelöst.

** **Die Aachen-Münchener** Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende von 450 Mk. pro Aktie, entsprechend 75 pCt. der Einzahlung vertheilen. Die Dividende des Jahres 1875 wird mit diesem Satz um volle 10 pCt. überschritten.

** **Witten**, 28. März. [Falliments.] Es dürfte für die hiesigen, unter der allgemeinen Flaue leidenden Geschäftsverhältnisse bezeichnend sein, daß unter dem gestrigen Datum binnen wenigen Wochen schon der fünfte größere Konkurs in unserer Stadt angezeigt worden ist, nachdem bekanntlich schon im Jahre 1876 mehrfach in unserer Stadt fallirt wurde.

** **Wien**, 29. März. Die Einnahmen der Lombardischen Eisenbahn (österr. Netz) betrugen in der Woche vom 19. bis zum 25. März 584,455 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 53,721 Fl.

** **Russische Staatshilfe.** Aus Petersburg kommt die für unsere Maschinenindustrie höchst wichtige Mittheilung, daß das dortige Ministerium für Kommunikationen an sämmtliche russische Bahnverwaltungen das Verbot ergehen ließ, fernerhin ihren Bedarf an Lokomotiven und Waggons im Auslande zu bestellen und nach Rußland einzuführen, sondern alle derartigen Betriebsmittel ausschließlich im Inland anfertigen zu lassen. Das genannte Ministerium behält sich gleichzeitig vor, den russischen Fabrikanten die Preise, welche sie nun für Lokomotiven fördern dürfen, festzusetzen und wird hierbei der [illegible] ausländischer Lokomotiven inclusive Fracht und Zoll als Grund-[illegible]. Außerdem beabsichtigt die russische Regierung an die be[illegible] Fabrikanten in den ersten fünf Jahren Prämien zu vertheilen. Die Prämien beziffern sich je nach der Größe der von einer Fabrik fertiggestellten Lokomotive mit 2400, 2600 und 3000 Rubel. Jeder einzelne Fabrikant kann jedoch nur 30 solcher Prämien erhalten, so daß etwaige über diese Zahl hinaus angefertigte Lokomotiven nicht mehr prämiirt werden. Schließlich wird den betreffenden Fabrikanten gestattet, die nöthigen Maschinenbestandtheile und sonstigen Zubehör aus dem Auslande zu beziehen, und gelten derlei Sendungen als zollfrei. Es läßt sich nicht verkennen, daß durch diese radikalen Maßnahmen die russische Maschinenindustrie zum Schaden der auswärtigen Konkurrenz bedeutend gefördert wird.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 29. März. Das Oberlandesgericht hat, wie die „Presse" meldet, dem Rekurse der Südbahn gegen die vom Handelsgerichte verfügte Bestellung eines Kurators für die dreiprozentigen Prioritäten stattgegeben und den Beschluß wegen Bestellung eines Kurators aufgehoben, da es sich dabei nicht um ein gemeinschaftliches Recht handele, zu dessen Geltendmachung ein Kurator nothwendig sei, sondern vielmehr um ein Recht, bezüglich dessen jeder einzelne Prioritätenbesitzer den Klageweg beschreiten könne.

Wien, 31. März. Die „Politische Correspondenz" meldet aus London vom 30: Lord Layard geht einstweilen mit dem Range eines außerordentlichen Gesandten nach Konstantinopel. Seine Entsendung wird mit den von Rußland im Protokoll gemachten Konzessionen in Verbindung gebracht.

Konstantinopel, 29. März. Die Deputirtenkammer hat heute die Berathung der Adresse auf die Thronrede des Sultans fortgesetzt und beendet. Mehrere Deputirte sprachen sich gegen jede Gebiets-Abtretung an Montenegro aus. In Bezug auf die Verhandlungen mit Montenegro wird in der Adresse der Zuversicht Ausdruck gegeben, daß die türkische Regierung bei diesen Verhandlungen den Interessen und der Würde des osmanischen Reiches entsprechend verfahren werde. Außerdem wird darin die Zustimmung der Versammlung zu der Verwerfung der Vorschläge der Konferenz ausgesprochen. Die Adresse wurde schließlich einstimmig angenommen. Obwohl die montenegrinischen Delegirten Konstantinopel in dieser Woche noch nicht verlassen werden, erscheint die Wiederaufnahme der Verhandlungen doch unwahrscheinlich, da kein Theil Zugeständnisse machen will. — Heute findet ein außerordentlicher Ministerrath statt.

Athen, 29. März. Die Deputirtenkammer hat den Gesetzentwurf betreffend die Aufstellung einer außerordentlichen Reserve von 20,000 Mann angenommen. Deligeorgis erklärte, daß die Kammer demnächst zu einer neuen Session einberufen werden solle.

Athen, 29. März. Die Deputirtenkammer hat heute den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von zehn Millionen für militärische Zwecke in dritter Berathung angenommen. Der Ministerpräsident Delegiorgis erklärte danach die Session für beendet.

Bukarest, 28. März. Im Senate richtete Apostoleanu eine Interpellation über die Finanzlage an die Regierung, sein gleichzeitiger Antrag, ein Tadelsvotum gegen die Regierung auszusprechen, wurde mit 28 gegen 17 Stimmen abgelehnt. In der Kammer wurde nach dem Vorschlage des Präsidenten beschlossen, die Berathung des Anklageberichts gegen die früheren Minister am nächsten Sonnabend vorzunehmen.

Petersburg, 30. März. Obschon die Thatsache der formellen Protokollunterzeichnung noch nicht perfekt ist, so ist doch alle Aussicht vorhanden, daß dieselbe unmittelbar bevorsteht.

Petersburg, 30. März. Wie die „Agence Russe" vernimmt, soll das Protokoll in London unterzeichnet werden. — Einer Mittheilung hiesiger Zeitungen zufolge, ist in Diarbekir (asiatische Türkei) ein Aufstand ausgebrochen, da die Bevölkerung sich der Rekrutirung widersetzt.

Brüssel, 29. März. Der „Nord" führt aus, daß die gleichzeitige Demobilisirung Rußlands und der Türkei ebenso wenig zulässig erscheine, wie die vorgängige Abrüstung Rußlands, wenn nicht sichere Garantien dafür geboten würden, daß sich die Pforte den Entscheidungen der europäischen Mächte füge. Letzteres sei jedoch in einem Augenblick, wo die türkische Regierung den Frieden mit Montenegro verweigere und Angesichts der jüngst wieder in der Türkei vorgekommenen Exzesse kaum als möglich anzusehen.

London, 30. März. Für die Zeit der Abwesenheit des Botschafters Elliot von Konstantinopel ist Layard zum Vertreter Englands daselbst ernannt worden. Die konservativen Blätter billigen diese Ernennung. „Times" und „Daily News" erheben gegen dieselben Bedenken und bemerken, daß Layard Türkophile sei. — Die Morgenblätter besprechen die Situation und glauben meistens, daß die Aussichten für die Erhaltung des Friedens sehr günstig seien. Die „Morningpost" sagt, wenn die Erwartung auf eine friedliche Lösung der Differenzen nicht so oft getäuscht worden wäre, würde sie positiv ankündigen, daß sämmtliche Streitpunkte zwischen England und Rußland beseitigt seien. Indeß sei es jedenfalls gewiß, daß eine Verständigung zwischen beiden Mächten erzielt worden sei, vermöge deren Rußland im Stande sein werde mit Ehren in Gemeinschaft mit der Türkei abzurüsten. Auch werde das Protokoll demnächst unterzeichnet werden. — Hier eingegangene Privatnachrichten wollen wissen, daß Rußland sich bereit erklärt habe, seine Armee zu demobilisiren, sobald die Türkei mit Montenegro Frieden geschlossen und ihrerseits das Protokoll akzeptirt hatte. Die Türkei solle zur Vereinbarung in der Demobilisirungs-Angelegenheit einen Abgesandten nach Petersburg schicken. Diese zwischen England und Rußland getroffenen Nebenabreden sollen nicht in das Protokoll aufgenommen, sondern einem besonderen Memorandum einverleibt werden. — Das Journal „Globe" veröffentlicht ein Telegramm aus Pera vom gestrigen Tage, nach welchem die türkische Regierung von einem ihrer Botschafter im Auslande eine Depesche erhalten haben soll, worin derselbe sie auf die Möglichkeit eines demnächst ausbrechenden Krieges aufmerksam gemacht habe. In Folge dieser Depesche habe die türkische Panzerflotte Befehl erhalten, von dem Marmoramerre an die Mündung des Schwarzen Meeres zu gehen. Eine Bestätigung dieser Meldung liegt nicht vor.

Rom, 30. März. Der deutsche Kaiser hat auf das Glückwunsch-Telegramm, welches der König von Italien ihm aus Veranlassung seines achtzigsten Geburtstages gesandt hat, Folgendes erwidert: „Das freundschaftliche und liebenswürdige Telegramm, welches Ew. Majestät an mich gerichtet haben, hat mein Herz auf das Angenehmste berührt, weil ich in den darin ausgesprochenen Wünschen den Ausdruck der Freundschaft für mich und mein Land wieder finde, welchen Ew. Majestät mir bei jeder Gelegenheit wiederholen. Genehmigen Ew. Majestät den aufrichtigen Dank für dieses neue Pfand freundschaftlichen Andenkens. — Der Papst, der heute frühzeitig seine Gemächer verlassen, hat die Kardinäle empfangen, welche ihm zum Osterfeste beglückwünschten. Sodann begab er sich nach der kleinen Tribüne der Peterskirche, um dem Gottesdienst beizuwohnen und ertheilte nach Beendigung desselben Audienzen. — In Folge der durch die päpstliche Allokution hervorgerufenen Polemik wird der Vatikan ein auf diese Frage bezügliches Memorandum an die verschiedenen Nuntien senden.

Washington, 28. März. Präsident Hayes sprach beim Empfang einer Deputation wiederholt aus, das Ziel seiner Politik sei, zwischen den verschiedenen Parteien und Racen im Süden solche Beziehungen herbeizuführen, durch welche der Friede und die Wohlfarth des Landes gesichert und den Bürgern desselben ohne Intervention der Militärgewalt der erforderliche Schutz gewährt werde. Zugleich äußerte der Präsident die Hoffnung, daß eine Konferenz der Häupter der verschiedenen Parteien zu einer Ausgleichung der Schwierigkeiten führen werde. Uebrigens sei es nicht sein Wunsch, daß irgendwer Etwas von seinen Rechten aufgeben solle.

Newyork, 29. März. Nach hier eingegangenen Nachrichten aus Mexiko ist der Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Acapulco daselbst am 5. d. auf der Straße von Soldaten verhaftet und in das Gefängniß gebracht worden. Derselbe war gegen die Mißhandlung und Beleidigung Angehöriger der Union aufgetreten.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Berlin, 30. März. Privatverkehr. Kreditaktien 252, 50 a 256, 00 a 255, 00, Franzosen 377, 50 a 379, 50, a 379, 00. Lombarden 133, 00, 1860er Loose 100, 00 nominell, Silberrente 56, 00 a 56, 50, Papierrente 53, 25 a 53, 50 a —, —, Goldrente 64, 75 a 65, 00 a 64, 90, Italiener 73, 90, 5proz. Türken 13, 00, nomin. Rumänier 12, 75 a 13, 00, 5proz. Amerik. — —, Köln-Mindener Bahn 93, 75 a 94, 50 a 94, 25, Bergisch-Märkische Bahn 75, 50 a 75, 90 a 75, 75, Rheinische Bahn 103, 60 a 103, 90 a 103, 75, Galizier 87, 50 a 88, 00 a 87, 75, Laurahütte 67, 50 a 67, 75, Darmstädter Bank —, Deutsche Bank 89, 50, Diskonto-Kommandit 104, 75 a 105, 25, 5proz. Russen 86 50, a 87, 40 a 87, 25. Reichsbank —. Ungar. Schatzbonds I. Emiss. —, —. Auf günstige politische Nachrichten recht fest.

Nachbörse: Kreditaktien 246, 50, Franzosen 372, 00, Galizier —, —, Laurahütte —, —, Diskonto-Kommandit —, —.

Frankfurt a. M., 29. März. Still. Spekulationspapiere schließlich fest.

[Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204,70. Pariser Wechsel 81, 35. Wiener Wechsel 164, 70. Böhmische Westbahn 139⅞. Elisabethbahn 108½. Galizier 173½. Franzosen*) 186¼. Lombarden*) 65¼. Nordwestbahn 93⅞. Silberrente 55⅝. Papierrente 52½. Russische Bodenkredit 79⅞. Russen 1872 86⅛. Amerikaner 1885 100½. 1860er Loose 99⅛. 1864er Loose 253, 00. Kreditaktien*) 124. Oesterr. Nationalbank 678, 00. Darmst. Bank 96⅞. Berliner Bankver. 94⅛. Frankf. Wechselbank —. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 77. Hess. Ludwigsbahn 90⅝. Oberhessen —. Ung. Staatsloose 139, 00. Ung. Schatzanw. alt 89⅛. do. do. neue 85⅛. do. Ostb.-Obl. II. 58. Centr.-Pacific 99. Reichsbank 158⅞. Goldrente 63⅞.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 125⅝, Franzosen 187¼. 1860er Loose —, Galizier —. Goldrente 64$\frac{5}{16}$.

*) per medio resp. per ultimo.

Abends [Effekten-Sozietät.] Kreditaktien 125¾, Franzosen 187½, 1860er Loose 99½, Silberrente —, Papierrente 52⅝, Goldrente 64½, Galizier 174½, Reichsbank —. Animirt.

Wien, 29. März. Anfangs matt, später trat eine Reprise ein. Der Verkehr war äußerst gering.

[Schlußkurse.] Papierrente 63, 60. Silberrente 68, 00. 1854er Loose 105, 75. Nationalbank 817, 00. Nordbahn 1820, —. Kreditaktien 151, 50. Franzosen 226, 00. Galizier 210, 75. Kasch.-Oderberg 87, 00. Pardubitzer —, —. Nordwestb. 113, 25. Nordwestb. Lit. B. —. —. London 123, 70. Hamburg 60, 25. Paris 48, 95. Frankfurt 60, 25. Amsterdam 102, 25. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 164, 25. 1860er Loose 109, 50. Lomb. Eisenb. 80, 00. 1864er Loose 133, 00. Unionbank 51, 50. Anglo-Austr. 71, 75. Napoleons 9, 83½. Dukaten 5, 77. Silbercoup. 109, 50. Elisabethbahn 131, 50. Ung. Prämienanl. 73, 80. Marknoten 60, 57½. Türkische Loose 18, 25. Goldrente 77, 55.

Wien, 29. März. Offizielle Notirungen: Silberrente —, —. Dukaten 5, 74. Silbercoupons 109, 70. 1854er Loose 105, 50. 1864er Loose 132, 50. 1864er Loose —, —. Ungar. Prämien-Loose —, —. Nationalbank —, —. Nordbahn —, —. Kaschau-Oderberger —, —.

Wien, 29. März. Abendbörse. Kreditaktien 152, 20, Franzosen 226, 50, Lombarden 80, 50, Galizier 211, 00, Anglo-Austr. 72, 75, Silberrente —, —, Papierrente 63, 90, Goldrente 78, 00, Marknoten 60, 45, Nationalbank —, —, Napoleons 9, 82. Fest.

London, 29. März. Sehr fest. Konsols 96½. Italienische 5proz. Rente 73¼. Lombarden 6⅞. 3prozent. Lombarden-Prioritäten alte 9½. 3prozentige Lombarden-Prioritäten neue 9¾. 5prozentige Russen de 1871 85⅞. do do 1872 87½. do. 1873 87⅛. Silber 54⅜. Türk. Anleihe de 1865 12⅞. 5proz. Türken de 1869 13½. 5proz. Vereinigt St. pr. 1885 105¾. do 5proz. fund. 108⅛. Oesterr. Silberrente 55½. Oesterr. Papierrente 53. 6proz. ungar. Schatzbonds 89¾. 6proz. ung. Schatzbonds II Emiss. 84½. 6proz. Peruaner 18⅞ Spanier 11⅞.

Platzdiskont 2 pCt.

Paris, 28. März, Abends. Boulevard-Verkehr. 3proz. Rente 73, 07½, Anleihe de 1872 108, 13, Türken de 1865 12, 60, Italiener 73, 37½, Spanier —, — Banque ottomane 382, 50, chemins egypt. 311, 25, neue Egypter 191, 25. Matt.

Die Budgetkommission hat beschlossen, den zur Tilgung der Schuld bei der Bank von Frankreich bestimmten Betrag von 150 Millionen jährlich beizubehalten und den eine Herabsetzung der Amortisationssumme betreffenden Antrag abzulehnen.

Paris, 29. März. Börse fest, zum Schluß Realisirung.

[Schlußkurse.] 3pCt. Rente 73, 57½. Anleihe de 1872 108, 55. Italienische 5proz. Rente 74, 00. do. Tabaksaktien —, —. do. Tabaksobligationen —, —. Franzosen 467, 50. Lombard. Eisenbahn-Akt 172, 50, do. Prioritäten 238, 00. Türken de 1865 12, 87½. do. de 1869 67, 00, Türkenloose 36, 50.

Crédit mobilier 162, Spanier extér. 11⅞, do. intér. 10½, Suezkanal-Aktien 717, Banque ottomane 387, Societe generale 502. Credit foncier 611, neue Egypter 196. Oesterr. Goldrente —, —. Wechsel auf London 25, 16½.

Newyork, 28. März. (Schlußkurse.) Höchste Notirung des Goldagios 4⅞, niedrigste 4½. Wechsel auf London in Gold 4 D. 84 C. Goldagio 4⅞. $\frac{5}{20}$ Bonds per 1885 108⅛. do. 5proz. fundirte 110. $\frac{5}{20}$ Bonds per 1887 111⅛. Erie-Bahn 5¾. Zentral-Pacific 106. Newyork Zentralbahn 93.

Produkten-Course.

Köln, 29. März. (Getreidemarkt.) Weizen, hiesiger loko 25, 00, fremder loko 22, 50, pr. März 22, 85, pr. Mai 23, 05— pr. Juli 22, 75. Roggen, hiesiger loko 18, 50, pr. März 16,00, loko pr. Mai 16, 25, pr. Juli 16, 20. Hafer loko 17, 00, pr. März 16, 20, pr. Mai 16, 10. Rüböl, loko 36, 00, pr. Mai 34, 20, pr. Oktober 33, 80.

Hamburg, 29. März. (Getreidemarkt.) Weizen loko und auf Termine ruhig. Roggen loko flau auf Termine ruhig. Weizen pr. April-Mai 217 Br., 216 Gd., pr. Juni-Juli pr. 1000 Kilo 223 Br., 222 Gd. Roggen pr. April-Mai 154 Br., 153 Gd., pr. Juni-Juli per 1000 Kilo 158½ Br., 158 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl flau, loko 68, pr. Mai pr. 200 Pfd. 66½. Spiritus matt, pr. März 40, pr. April-Mai 40, pr. Mai-Juni 40½, pr. Juli-August pr. 1000 Liter 100 pCt. 41. Kaffee fest, Umsatz 5000 Sack. Petroleum still, Standard white loko 14, 75 Br., 14, 50 Gd., pr. März 14, 50 Gd., pr. August-Dezember 15, 60 Br. — Wetter: Bedeckter Himmel.

Produkten-Börse

Berlin, 31. März. **Wind:** N. **Barometer:** 28, 1. — **Thermometer** — 9° R. **Witterung:** Regnerisch.

Weizen loko per 1000 Kilogr. M. 195—235 nach Qual. gef., per diesen Monat —, per April-Mai 220,00—219,00 bez., per Mai-Juni 223,00—223,5 bez., per Juni-Juli 225,00—224,00 bez., Juli-August 222,5—222,00 B., per Septbr.-Oktbr. 215,5—215,00 bez. — **Roggen** loko per 1000 Kilogr. 155—183 nach Qualität gef., russischer 161 bis 162,5 ab Boden bez., defekter 150, neuer do. 156—167, do. poln.—, inländischer 176—183 ab Bahn bez., per diesen Monat 161,50 per März-April do. bez., per April-Mai 162,00—161,5 bez., per Mai-Juni 159,5—159,00 bez., per Juni-Juli 159,00—158,5 bez., per Juli-August 158,5 bez., August-September 158,00 bz. — **Gerste** loko per 1000 Klg. M. 118—183 nach Qualität gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilogr. 120—167 nach Qual. gef., ost- u. westpreußischer 135—153, russischer 128—145, neuer pommerscher 158—160, neuer schles. 156—160, galizischer —, böhm. 156—160, ungar. 138—140, defekter — ab Bahn bez., per diesen Monat —, per April-Mai 150,00 148,5bez., per Mai-Juni 152,00—152,5 bez., per Juni-Juli 153,5—152,5 bez., per Juli-August — bz. — **Erbsen** per 1000 Kilgr. Kochwaare 151—186 nach Qual., Futterwaare 135—150 nach Qual. — **Raps** per 1000 Kilogr. —. — **Rübsen** —. — **Leinöl** loko per 100 Kilo 100 Kilogramm ohne Faß 60,00 M. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 64,00 bez., mit Faß per diesen Monat 64,00 bez., per März-April do., per April-Mai 63,8—64,8—63,9 bez., per Mai-Juni 64,4—64,5 bez., per Juni-Juli — bez., per September-Oktober 65,3—65,2—65,3 bez., per Oktober-November — bez. — **Petroleum** (raff.) (Stand. white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 34,00 bez. per diesen Monat 30,2 bez., per März-April 29,00 bz., per April-Mai do. bez., per Septbr.-Oktober 32,00 bz. — **Spiritus** per 100 Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 51,8 bez., mit Faß —, per diesen Monat — bez., per März-April —, per April-Mai 53,5—53,3 bez., per Mai-Juni 54,0ö2—53,7 bez., per Juni-Juli 55,00—54,7 bez., per Juli-August 56,00—55,7 bez., August-September 56,6—56,5—56,4 bez. — **Mais** per 1000 Kilo loko neuer 132—138 nach Qualität gef., alter 145—142 nach Qual. gef., neuer ungarischer —, neuer Mold. 135—136,5 ab Bahn bz., alter türkischer 135—136 frei Wagen bez. — **Roggenmehl** Nr. 0 und 1 per 100 Kilogramm Brutto inkl. Sack per diesen Monat 22,80 bez., per März-April 22,80—22,75 bez., per April-Mai 22,75 bez., per Mai-Juni 22,80—22,75 bz., per Juni-Juli do., per Juli-August 22,85—22,80 bez., per August-September —. — **Mehl.** Nr. 0. 29,00—27,00, Nr. 0 und 1. 27,00—26,50, Roggenmehl Nr. 0. 26,00—24,00, Nr. 0 und 1. 23,50—22,50 per 100 Kilo. Brutto inkl. Sack. (B.- u. H.-Ztg.

Stettin, 27. März. **An der Börse.** (Amtlicher Bericht.) Wetter: trübe. + 10 Grad R., Barom. 28, 2. Wind: West.

Weizen wenig verändert, per 1000 Kilo loko gelber 172—203 M., feiner 205 bis 216 M., per Frühjahr 214,5 — 216,5 M. bez., per Mai-Juni 218—218,5 M. bez., per Juni-Juli 221 M. bz., per Juli-August 223 M. Br., 222 M. Gd., per September - Oktober 217 M. bez. — Roggen wenig verändert, per 1000 Kilo loko inländischer 178—180 M., russischer alter 154—158 M., neuer 157—162 M., per Frühjahr 157—156—156,5 M. bez., per Mai-Juni 155,5—155 M. bez, per Juni - Juli do., Juli - August do., Sept. - Oktober 156—155,5 M. bez. — Gerste stiäe, per 1000 Kilo loko Malz- 159—170 M., Futter- 130—136 M. — Hafer niedriger, per 1000 Kilo loko 130 — 155 M., p. Frühjahr 145 M. bz. (in einem Falle 148 M. bez.), 147 M. Br., gestern Nachmittag noch 145 M. bez. — Erbsen geschäftsl., per 1000 Kilo loko Koch- 146 bis 156 M., Futter- 138 — 143 M., per Frühjahr 145 M. Gd. — Winterrübsen matt, per 1000 Kilo loko per September - Oktober 290 — 289 M. bez. — Rüböl niedriger, per 100 Kilo loko ohne Faß flüssiges 65,5 M. Br., per März-April 63,5 M. Br., per April-Mai 63,5 M. bez., per Mai-Juni 64,5 M. bez., per September-Oktober 64,5 M. Br. — Spiritus unverändert, per 10,000 Liter Proz. loko ohne Faß 51,5 M. bez., per Frühjahr 52,2—52—52,1 M. bez., per Mai-Juni 53,3—53—53,1 M. bez, per Juni-Juli 54 M. Br. u. Gd., p. Juli-August 55 M. Br. u. Gd., per August - Sept. 56 M. Br. — Angemeldet 6000 Zentner Weizen, 6000 Ztr. Roggen, 1000 Zentner Hafer, 20,000 Liter Spiritus. — Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 215,5 M., Roggen 156,5 M., Hafer 146 M., Rüböl 63,5 M., Spiritus 52,1 M. — Petroleum matter, loko 15,5—15,6 M. bez., Regulirungspreis 15,5 M., per März 15,5 M. bez., September - Oktober 15,75 M. Br. (Ostf.-Ztg.)

Breslau, 29. März. (Amtlicher Produktenbörsen - Bericht.) Kleesaat rothe ruhig, ord. 40—46, mittel 50—58, fein 61 bis 70 hochf. 75—80. — Kleesaat weiße matt, ord. 40—48, mittel 50 56 fein 58—63, hochfein 66—70. — Roggen per 2000 Pfd. wenig verändert. Gek. — Ctr. — Abgel. Kündigungssch. —, per März u. März-April 156 Br., per April-Mai 156,50 bez., per Mai-Juni 158 Br., per Juni - Juli 160,50 Br., Juli - Aug. —. Weizen 209 Br., per April-Mai 200 Br., per Mai-Juni —, per Juni-Juli —. Gek. — Ctr. — Hafer 133—132,50—133 bez. u. Br., April-Mai 133 bis 132,50—133 bez u. Br., Mai-Juni 136,50 Br., per Juni Juli 140 bez. u. Br. Gekündigt — Ctr. — Raps 310 Br. Gek. — Centner. — Rüböl still. Gek. — Ctr. Loko 66 Br., per März u. März-April 64 Br., per April - Mai 63,50 Br., 63 Gd., Mai - Juni 64 Br., per Sept. - Oktober 64 Br. — Spiritus matter. Gekündigt — Liter Loko 49,30 Br., 48,30 Gd., per März, März-April u. per April-Mai 50,40 bez. u. Br., Mai-Juni 51 Br., Juni-Juli 52 Gd., per Juli-Aug. 52,80 Br., per Aug.-September 51 Br. — Zink: ohne Umsatz (B. u. H.-B.)

Die Börsen-Kommission.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 29.	März	Mittags	3,42	Meter
-	- 30.	-	- 3,44	- -

Berlin, 29. März. Bei der heutigen Eröffnung lagen die mannigfachsten, zum Theil einander widersprechenden Nachrichten von außerhalb vor, auf Grund deren sich rasche ziemlich umfangreiche Schwankungen meistens auf einem gegen gestern sehr ermäßigten Kursstande vollzogen. Die Türkei sollte den Landsturm einberufen und jede Einmischung des Auslandes in ihre eigenen Angelegenheiten zurückweisen: England sollte sich nachgiebiger zeigen, und die Protokoll-Verhandlungen fortgesetzt werden. Im Vordergrunde der Spekulation standen Franzosen und Kreditaktien, österreichische Renten und russisch-englische Anleihen, in denen sich befriedigende Umsätze vollzogen. Es schienen Bestrebungen vorhanden, die Kurse zu halten; da jedoch überall Verkaufslust vorherrschte, so verfolgten die Notirungen sofort bei Eröffnung weichende Tendenz. Dasselbe galt ebenfalls von der wiener Vorbörse, während sich London festhielt. Der Verkehr am hiesigen Platze stand überwiegend unter dem Einflusse der Bestrebungen der Spekulation, die schwebenden Verpflichtungen vor den Feiertagen zu lösen. Im Einzelnen fand ein nennenswerthes Geschäft nur in den oben angeführten Papieren statt. Doch auch andere Renten und Loose, Galizier und Rheinisch-Westfälische Bahnen wurden mäßig beachtet. Gegen baar gehandelte Eisenbahn-Aktien zeigten wenig Bewegung. Rumänien behauptet, Halle-Sorau-Guben matt. Banken und Industriepapiere ohne Leben, Anlagewerthe behauptet, jedoch sehr still. Auswärtige Eisenbahn-Obligationen abgeschwächt und ruhig, 5prozentige preußische Prioritäten eher angeboten, Pfand- und Rentenbriefe, so wie Staatsanleihen unbelebt. Bei Einreichungen der Skonti sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen. Der Verkehr blieb bis zum Schluß schwankend und nahm im weiteren Verlaufe ab. — Wir notiren Franzosen 374,50 — 3,50, Kreditaktien 274,50 — 3,50, Laurahütte 66,40—66,10—66,25, Diskonto-Kommandit-Antheile 103,25 — 3,90 — 3,50, Arenberg verloren 5, Viktoriahütte [illegible] Stettiner 0,65, Landré und Tarnowitzer je 1, Pluto und Bergisch Märkisches Bergwerk gewannen je 1. Bezugsrecht Zentrum ⅓ pCt. Der Schluß war etwas fester. — Kreisobligationen: 5 pCt. 101,75 Br., 4½ pCt. 99,50 Gd., 4 pCt. 93 Gd.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 29. März 1877.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,10 bz
do. neue 1876	4	95,60 bz
Staats-Anleihe	4	96,60 bz
Staats-Schldsch.	3½	92,50 bz
Kur- u. Nm. Sch.	3½	91,50 G
Od.-Deichb.-Obl.	4½	101,25 bz
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,10 bz
do. do.	3½	93,00 G
Cöln. Stadt-Anl.	4½	
Rheinprovinz do.	4½	102,40 G
Schldv. d. B. Kfm.	4½	101,50 B
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,40 bG
do.	5	106,00 bz
Landsch. Central	4	95,25 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	84,20 bz
do. neue	3½	83,50 bz
do.	4	94,00 bz
do. neue	4½	102,75 bz
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	84,00 G
do.	4	95,00 G
do.	4½	101,80 bG
Pommersche	3½	82,70 bz B
do.	4	94,00 G
do.	4½	101,80 bz
Posensche, neue	4	94,10 B
Sächsische	4	93,75 G
Schlesische	3½	84,80 B
do. alte A. u. C.	4	
do. neue A. u. C.	4	94,50 G
Westpr. rittersch.	3½	82,60 bz
do.	4	92,75 bz
do.	4½	101,00 bz G
do. II. Serie	5	107,25 bz
do. neue	4	
do.	4½	—,— G
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	95,70 bz
Pommersche	4	95,70 bz
Posensche	4	95,70 bz
Preußische	4	95,40 G
Rhein- u. Westfäl.	4	97,50 B
Sächsische	4	96,00 bz
Schlesische	4	96,00 B
Souvereigens		20,39 bz
Napoleonsd'or		16,26 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		4,19 G
Imperials		16,70 G
do. 500 Gr.		1395,50 bz
Fremde Banknot.		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		81,40 bz
Oesterr. Banknot.		164,90 bz
do. Silbergulden		182,00 G
Russ. Noten		249,50 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100 th.	3½	147,50 bG
Hess. Prsch. a 40 th.	—	253,80 bG
Bad. Pr.-A. v. 67	4	120,40 bG
do. 35 fl. Obligat.	—	137,80 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	121,40 B
Brschw. 20 thl.-L.	—	85,00 bz G
Brem. Anl. v. 1874	4½	
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,50 bB
Dess. St. Pr.-Anl.	3½	120,40 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,75 B
do. II. Abth.	5	107,90 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	175,25 B
Lübecker Pr.-Anl.	3½	174,00 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	
Meininger Loose	—	19,20 bz
do. Pr.-Pfdbr.	4	103,60 bz
Oldenburg. Loose	3	137,50 B
D.G.C.B.-Pf. 110	5	102,40 bG
do. do.	4½	96,30 bz G
Dtsch. Hypoth. unk.	5	101,00 bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,40 G
Nordd. Grdcr.-H.A	5	101,00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,00 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	106,00 G
do. II. IV. rz. 110	5	102,00 bz G
Pomm III. rz. 100	5	100,75 bG
Pr. B.-C.-H.-Br. kd	5	100,10 G
do. unk. rückz. 110	5	103,00 bG
do. do. 100	5	101,00 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,60 bz
do. unk. rückz. 110	5	107,40 bz
do. (1872 u. 74)	4½	
do. (1872 u. 73)	5	
do. (1874)	5	
Pr. Hyp.-A.-B. 120	4½	99,25 bz G
do. do.	5	101,00 bz G
Schles. Bod.-Cred.	5	100,00 G
do. do.	4½	94,40 G
Stett. Nat.-Hyp.	5	101,25 bG
do. do.	4½	98,25 G
Kruppsche Oblig.	5	105,10 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	105,00 bz B
do. do. 1885	6	99,60 B
do. Bds. (fund.)	5	103,50 bB
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std.-A	6	104,00 bz G
do. Goldanl.	7	107,75 bz
Oest. Gold-Rente	4	64,25 G
Oest. Pap.-Rente	4½	52,75 bz
do. Silb.-Rente	4½	56,30 bz G
do. 250 fl. 1854	4	92,50 bz G
do. Cr. 100 fl. 1858	—	302,00 bz
do. Lott.-A. v. 1860	5	99,40 bz B
do. do. v. 1864	—	250,00 bz
Ung. St.-Eisb.-A.	5	68,25 bz
do. Loose	—	138,25 bz
do. Schatzsch. I.	6	89,25 bz G
do. do. kleine	6	89,25 bz G
do. do. II.	5	84,90 B
Italienische Rente	5	73,50 bz
do. Tabak-Obl.	6	102,90 bz
do. do. Actien	6	
Rumänier	8	
Finnische Loose	—	38,60 G
Russ. Centr.-Bod.	5	81,00 G
do. Engl. A. 1822	5	84,00 bz G
do. do. A. v. 1862	5	85,70 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. [illegible]	5	—,— G
Russ. cons. A. 18[illegible]	5	86,00 bz
do. do. 187[illegible]	5	86,00 bz
do. do. 1873	5	86,10 bz
do. Bod.-Credit	5	79,75 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	149,00 bz
do. do. v. 1866	5	145,50 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	72,50 bz
do. 6. do. do.	5	87,75 bz
do. Pol.-Sch.-O.	4	80,40 bz
do. do. kleine	4	79,75 bz
Poln. Pfdb. III. E.	5	—,— G
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	62,00 G
Türk. Anl. v. 1865	5	12,75 bz G
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	23,75 bz

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	169,60 bz
do. 100 fl. 2 M.	168,90 bz
London 1 Lstr. 8 T.	20,44 bz
do. do. 3 M.	20,34 bz
Paris 100 Fr. 8 T.	81,30 bz
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	81,25 B
do. do. 100 F. 2 M.	80,95 bz
Wien öst. Währ. 8 T.	164,90 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	163,80 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	248,80 bz
do. 100 Rub. 3 M.	246,50 bz
Warschau 100 R. 8 T.	249,30 bz

*) Zinsfuß der Reichs - Bank für Wechsel 4, f. Lombard 5 pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen 5, Brüssel 2½ Frankfurt a. M. 3, Hamburg—, Leipzig—, London 2, Paris — Petersburg 6, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Actien.

Badische Bank	4	105,90 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	54,75 bz G
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	57,60 bz G
Berliner Bankverein	fr.	69,00 G
do. Comm.-B. See.	4	63,50 G
do. Handels-Ges.	4	56,50 bz G
do. Kassen-Verein	4	156,25 bz
Breslauer Disc.-Bk.	4	70,40 bz
Centralbk. f. Bauten	4	11,50 bz B
Centralbk. f. Ind. u. H.	4	68,00 G
Cent.-Genossensch.-B.	fr.	96,25 G
Chemnitzer Bank-V.	4	77,25 G
Coburger Credit-B.	4	70,50 G
Cöln. Wechslerbank	4	74,00 G
Danziger Bank	fr.	74,00 B
Danziger Privatbank	4	117,00 G
Darmstädter Bank	4	96,20 bz
do. Zettelbank	4	97,40 G
Dessauer Creditbank	4	69,75 G
do. Landesbank	4	115,25 G
Deutsche Bank	4	89,00 bz G
do. Genossensch.	4	91,00 G
do. Hyp.-Bank	4	93,75 G
do. Reichsbank	4½	
do. Unionbank	fr.	89,40 G
Disconto-Comm.	4	103,40 bz B
do. Prov.-Disconto	4	
Geraer Bank	4	70,00 B
do. Creditbank	4	53,00 G
Gew.-B. H. Schuster	4	3,25 G
Gothaer Privatbank	4	88,00 bz B
do. Grundcreditbk.	4	102,50 B
Hypothek. (Hübner)	4	107,10 bz G
Königsb. Vereinsbank	4	83,75 G
Leipziger Creditbank	4	109,00 G
do. Discontobank	4	66,00 B
do. Vereinsbank	fr.	93,70 B
do. Wechselbank	4	61,40 B
Magdeb. Privatbank	4	107,00 B
Mecklenb. Bodencredit	4	78,00 bz B
do. Hypoth.-Bank	4	71,00 bz B
Meininger Creditbank	4	76,60 G
do. Hypothekenbk.	4	96,50 G
Niederlausitzer Bank	4	88,25 bz G
Norddeutsche Bank	4	129,00 G
Nordd. Grundcredit.	4	94,50 bz G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	fr.	97,00 G
Ostdeutsche Bank	fr.	
Posener Spritactien.	4	43,25 G
Petersb. Discontobank	4	92,00 B
do. Intern. Bank	4	89,00 G
Posen. Landwirthsch.	4	65 G
Posener Prov.-Bank	4	102,50 G
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4	98,60 bz
do. Centralboden.	4	114,50 bz G
do. Hyp. Spielh.	4	127,00 bz G
Product.-Handelsbank	4	80,00 bz G
Provinz.-Gewerbebk.	4	39,00 B
Rittersch. Privatbank.	4	127,00 G
Sächsische Bank	4	111,75 G
do. Bankverein	fr	
do. Creditbank	4	98,50 G
Schaaffhaus. Bankv.	4	62,75 G
Schles. Bankverein	4	88,00 B
Schles. Vereinsbank	4	80,50 bz
Südd. Bodencredit	4	112,00 B
Thüringische Bank	4	68,00 G
Vereinsbank Quistorp	fr.	1,25 bz G

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	97,00 B
Dannenb. Kattun	4	17,50 G
Deutsche Baugesf.	4	60,00 bz G
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	9,20 bz G
Dtsch. Stahl- u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	20,00 G
Dortmunder Union	4	3,90 bz G
Egell'sche Masch.-Act.	4	12,00 bz G
Erdmannsd. Spinn.	4	16,00 bz G
Flora f. Charlottenb.	4	
Frist u. Roßm. Nähm.	4	30,00 G
Gelsenkirch.-Bergw.	4	82,50 bz G
Georg-Marienhütte	4	58,75 B
Hibernia u. Shamr.	4	26,00 bz G
Immobilien (Berl.)	4	72,00 bz G
Kramsta, Leinen-F.	4	67,10 G
Lauchhammer	4	22,00 bz G
Laurahütte	4	60,00 bz
Luise-Tiefbau-Bergw.	4	12,00 bz G
Magdeburg. Bergw.	4	102,00 G
do. Spritfabrik	4	21,25 B
Marienhütte Bergw.	4	67,00 G
Massener Bergwerk	4	6,50 G
Menden u. Schw. B.	4	48,50 G
Oberschles. Eis.-Bed.	4	27,25 G
Osterud	4	
Phönix B.-A. Lit. A.	4	33,00 G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	19,00 bz G
Redenhütte	4	2,75 bz
Rhein.-Nass. Bergwerk	4	85,50 bz
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	30,00 B
Union-Eisenwerk	4	2,20 G
Unter den Linden	4	19,10 bz
Wäsemann Bau-B.	fr.	51,00 bz G
Westend (Quistorp)	fr.	1,50 bz
Wissener Bergwerk	4	13,00 bz B
Wöhlert Maschinen	4	9,75 bz G

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen-Mastricht	4	20,25 bz
Altona-Kiel	4	122,50 G
Bergisch-Märkische	4	75,25 bz G
Berlin-Anhalt	4	95,50 bz G
Berlin-Dresden	5	19,50 bz
Berlin-Görlitz	4	18,00 bz G
Berlin-Hamburg	4	163,00 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd.-Magdeb.	4	77,25 bz G
Berlin-Stettin	4	110,60 bz G
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	66,50 bz G
Cöln-Minden	4	93,40 bz
do. Litt. B.	5	
Halle-Sorau-Guben	4	14,75 bz B
Hann.-Altenbeken	4	13,75 bz
do. II. Serie	4	
Märkisch-Posener	4	18,40 bz B
Magd.-Halberstadt	4	96,10 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Litt. B.	4	
Münster-Hamm	4	96,50 G
Niederschles.-Märkisch	4	96,00 G
Nordhausen-Erfurt	4	24,30 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	121,00 bz
do. Litt. B	3½	116,20 bz
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	24,00 bz B
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	99,25 bz
Rheinische	4	103,25 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	93,00 bz B
Rhein-Nahebahn	4	9,80 bz
Stargard-Posen	4½	100,80 bz
Thüringische	4	117,10 bz G
do. Litt. B. v. St. gar.	4	90,50 G
do. Litt. C. v. St. gar.	4½	106,80 bz
Weimar-Geraer	4½	45,00 bz
Albrechtsbahn	5	16,25 bz
Amsterdam-Rotterd.	4	113,25 bz
Aussig-Teplitz	4	120,25 bz G
Baltische	3	—,— bz
Böhm. Westbahn	5	70,20 bz
Brest-Grajewo	4	17,75 bz
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	6,60 bz G
Elisabeth-Westbahn	5	54,50 bz
Kaiser Franz Joseph	5	50,10 bz
Galiz. (Karl Ludwig)	5	87,00 bz
Gotthard-Bahn	5	44,25 bz G
Kaschau-Oderberg	5	35,60 bz
Ludwigsh.-Bexbach	4	180,00 bz
Lüttich-Limburg	4	16,75 G
Mainz-Ludwigshafen	4	91,50 bz
Oberhess. v. St. gar.	fr.	78,60 G
Oestr.-frz. Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	186,50 bz
do. Litt. B.	5	57,50 bz G
Reichenb.-Pardubitz	4½	45,25 bz G
Kronpr. Rudolfsbahn	5	44,80 bz
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	12,50 bz
Russische Staatsbahn	5	110,90 bz
Schweizer Unionbahn	4	8,75 bz
Schweizer Westbahn	4	21,00 bz G
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	37,25 bz
Vorarlberger	5	38,75 G
Warschau-Wien	4	180,00 B

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	45,60 bz
Berlin-Görlitzer	5	40,60 B
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	5	18,30 bz
Chmn.-Aue-Adorf	fr.	[illegible] bz
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	28,60 G
Halle-Sorau-Guben	5	35,50 bz G
Hannover-Altenbek.	5	33,60 G
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Mz.	5	
Märkisch-Posen	5	70,10 bz G
Magdeb.-Halberst. B.	3½	66,50 bz G
do. do C.	5	92,25 bz G
Münster-Enschede	5	
Nordhausen-Erfurt	5	32,50 bz G
Oberlausitzer	5	—,
Ostpreuß. Südbahn	5	73,10 bz G
Rechte-Oderufer-Bahn	5	106,40 bz
Rheinische	4	
Rumänische	8	8,55 B
Saalbahn	5	19,25 bz
Saal-Unstrutbahn	5	9,75 bz
Tilsit-Insterburg	5	58,50 bz
Weimar-Geraer	5	19,75 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	—,— G
do. do. II.	5	97,00 G
do. do. III.	5	97,00 B
Berg.-Märkische I.	4½	120,00 G
do. II.	4½	99,75 G
do. III. v. St. g.	3½	84,75 G
do. do. Litt. B.	3½	—,— bz G
do. do. Litt. C.	3½	77,40 G
do. IV.	4½	99,00 G
do. V.	4½	99,00 G
do. VI.	4½	99,00 G
do. VII.	5	102,80 G
Aachen-Düsseldorf I.	4	—,— G
do. do. II.	4	
do. do III	4½	—,— G
do. Düss.-Elb.-Pr.	4	
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II.	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	103,25 bz G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	—,— G
do. do. II.	4	—,— G
do. do. III.	4½	—,— G
Berlin-Anhalt	4	98,00 G
do.	4½	99,60 G
do. Litt. B.	4½	99,60 bz G
Berlin-Görlitz	5	102,50 bz B
do. do. Lit. B.	4½	88,50 bz G
Berlin-Hamburg	4	—,— G
do. do. II.	4	—,— G
do. do. III.	5	103,75 bG
Berl.-Potsd.-M. A.B.	4	93,25 G
do. do. C.	4	90,75 bz
do. do. D.	4½	97,50 G
do. do. E.	4½	—,— G
Berlin-Stettin I.	4½	—,— B
do. do. II.	4	93,50 B
do. do. III.	4	93,25 bz G
do. IV. v. St. g.	4½	102,60 bG
do. VI. do.	4	93,25 G
do. VII.	4½	98,50 bz G
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	—,— G
do. do. Litt. G.	4½	—,— B
do. do. Litt. H.	4½	—,— B
do. do. Litt. I.	4½	91,90 bz
Cöln-Minden IV.	4	93,10 bz
do. do. V.	4	91,50 B
do. do. VI.	4½	98,80 bz G
Halle-Sorau-Guben	5	101,75 bz
do. do do.	4½	101,70 bz
Hannov.-Altenbek. I.	4½	—,— G
do. do. II.	4½	91,00 G
do. do. III.	4½	91,00 G
Märkisch-Posener	5	102,00 B
Magdeb.-Halberstadt.	4½	99,00 G
do. do. de 1865	4½	98,90 bz G
do. do. de 1873	4½	—,— G
do. Leipzig	4½	100,50 bz B
do. do.	4	86,75 bz G
do. Wittenberge	3	74,00 bz B
do. do.	4½	98,50 G
Niederschles.-Märk. I.	4	97,00 G
do. II a 62½ thlr.	4	—,— G
do. Obl. I. u. II.	4	97,00 G
do. do. III. conv.	4	95,75 bz B
Nordhausen-Erfurt I.	5	—,— bz G
Oberschlesische A.	4	
Oberschlesische B.	3½	
do. C.	4	92,50 B
do. D.	4	92,50 bz
do. E.	3½	85,00 G
do. F.	4½	101,40 bz
do. G.	4½	99,90 B
do. H.	4½	101,40 G
do. v. 1869	5	102,60 bz
do. v. 1873	4	—,— bz
Oberschles. v. 1874	4½	—,— G
do. Brieg-Neisse	4½	—,— bz
do. Cos.-Oderb.	4	
do. do.	5	103,20 bz
do. Niedsch. Zwgb.	3½	
do. Starg. Pos.	4	
do. do. II.	4½	
do. do. III.	4½	
Ostpreuß. Südbahn	5	102,25 G
do. Litt. B.	5	101,75 G
do. Litt. C.	5	—,— G
Rechte-Oder-Ufer	5	101,10 G
Rheinische	4	—,— B
do. v. St. gar.	3½	—,— G
do. von 1858, 60	4½	99,50 G
do. von 1862, 64	4½	99,50 G
do. v. 1865	4½	99,50 G
do. 1869, 71, 73	5	103,40 bz
do. v. 1874	5	103,75 B
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	101,80 G
do. II. do.	4½	101,80 G
Schlesw.-Holstein.	4½	99,60 G
Thüringer I.	4	—,— G
do. II.	4½	—,— G
do. III.	4	
do. IV.	4½	—,— G
do. V.	4½	100,00 bz

Ausländische Prioritäten.

Elisabeth-Westbahn	5	65,60 G
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	83,10 bz G
do. do. II.	5	80,60 G
do. do. III	5	78,75 G
do. do. IV.	5	78,25 G
Lemberg-Czernow. I.	5	63,25 G
do. II.	5	62,50 G
do. III	5	54,60 bz B
do. IV.	5	49,50 G
Mähr.-Schles. Ctrlb.	fr.	—,—
Mainz-Ludwigshafen	5	
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	318,00 G
do. Ergänzungsn.	3	297,50 bz
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	93,20 G
do. II. Em.	5	93,10 G
Oesterr. Nordwestb.	5	74,10 G
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	58,10 G
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	62,50 G
do. do. 1869	5	59,50 bz
do. do. 1872	5	59,00 G
Rab-Graz Pr.-A.	4	
Reichenb.-Pardubitz.	5	63,75 G
Südösterr. (Lomb.)	3	238,10 G
do. do. neue	3	239,30 bG
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	
do. do. 1878	6	—,— G
do. do. Oblig.	6	77,00 bz
Baltische, gar.	5	—,— G
Brest-Grajewo	5	57,00 G
Charkow-Asow. g.	5	86,50 G
do. in Lstr. a 20,40	5	81,[illegible]0 bz
Charkow.-Krementsch.	5	86,00 G
Jelez-Orel, gar.	6	86,1[illegible] G
Jelez-Woron., gar.	5	—,— bz
Koslow.-Woron.	5	89[illegible]
Koslow.-Woron. Obl.	5	7[illegible]
Kursk.-Chark. gar.	5	86,75 bz
K.-Chark.-As. (Obl.)	5	78,00 G
Kursk.-Kiew, gar.	5	9[illegible] bz
Losowo-Sewast.	5	74,10 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	99,00 bz
Mosk.-Smolensk	5	87,00 G
Schuja-Iwanowo	5	86,50 bz
Warschau-Teresp.	5	86,50 bz
do. kleine	5	88,00 bz
Warschau-Wien II.	5	93,50 bz
do. III.	5	[illegible]0,00 bz
do. IV.	5	82,10 bz
Zarskoe-Selo	5	78,75 bz

Druck und Verlag von W. Decker und Comp. (E. Röstel) in Posen